

# RS OGH 1990/3/27 10ObS429/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1990

## Norm

ASVG §143 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob der Versicherte während der strittigen Zeit tatsächlich infolge Krankheit arbeitsunfähig war. Dies ist nur für das Entstehen des Anspruchs, nicht aber für dessen Ruhen wesentlich, weil der Eintritt des Ruhens allein daran geknüpft wird, daß die Arbeitsunfähigkeit dem Versicherungsträger nicht (formgerecht) gemeldet wird.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 429/89  
Entscheidungstext OGH 27.03.1990 10 ObS 429/89  
Veröff: SSV-NF 4/48

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083974

## Dokumentnummer

JJR\_19900327\_OGH0002\_010OBS00429\_8900000\_007

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)